

Sicherheitsverantwortung

Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation
und Führungskräftehaftung –
mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen

Von Prof. Dr. Thomas Wilrich

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter

[ESV.info/978 3 503 17007 4](http://ESV.info/9783503170074)

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 17007 4

eBook: ISBN 978 3 503 17008 1

Alle Rechte vorbehalten.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016

www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek
und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und
entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm
Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO-Norm 9706.

Druck und Bindung: Druckerei Strauss, Mörlenbach

Vorwort

Der österreichische Psychiater Viktor Emil Frankl sagt in seinem Buch „Der leidende Mensch“: *„Der Mensch von heute weiß viel – mehr denn je –, und er ist auch für vieles verantwortlich – für mehr denn je; aber worum er weniger denn je weiß, ist dieses sein Verantwortlichsein.“* Dieses Buch will aufklären über die Rechts-Grundsätze der Verantwortung aller Beschäftigten für Arbeitsschutz und Sicherheit

- von Unternehmensleitern (top management), die primär Organisations- und Koordinationsverantwortung für **das Ganze** haben (den Betrieb),
- über Weisungsbefugte mit Personalverantwortung für Mitarbeiter (middle und first line management) und Führungs- und Aufsichtsverantwortung für **das Konkrete** haben (das „Projekt“)
- bis hin zu den Ausführenden mit Fachverantwortung für ihr Tun und Sorgfalts- und Aufmerksamkeits- sowie ggf. Prüfungs-, Melde- und Unterlassungspflichten.

Gesetze und Gerichte fordern von Führungskräften einerseits die „autoritäre“ Durchsetzung der Sicherheit, andererseits aber auch Vorbildfunktion – und die fünf Schlüssel

- Betriebsorganisation (*Aufbau*)
- Gefährdungsbeurteilung (*Abwägung*)
- Betriebsanweisung (*Anordnung*)
- Unterweisung (*Aufklärung*)
- Kontrolle (*Aufsicht*)

Auch die Auswirkungen der Unternehmenshierarchie werden dargestellt: Ausgangspunkt des Sicherheitsrechts ist das Weisungsrecht des Vorgesetzten und die Gehorsamspflicht des Mitarbeiters („Befehl ist Befehl“). Aber der Mitarbeiter hat die Pflicht zum Mitdenken und – bei „Erkennbarkeit“ von Sicherheitsrisiken und im Rahmen der Befugnisse – weitere Pflichten, die reichen können von der Prüfung über Information und Warnung und eigenständigem Gegensteuern bis zur Einstellung der Arbeiten (kein „blinder“, sondern kritischer Gehorsam).

In den 15 Kapiteln zur Sicherheitsverantwortung wird immer wieder auf das „verwirklichte Recht“ in Gerichtsurteilen in Teil 2 Bezug genommen. So wird deutlich, dass es nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Rechtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist Oliver Wendell Holmes meinte sogar, dass *„Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden“* (zitiert nach Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 7).

Aber Vorsicht Nr. 1: Es wurde immer ein konkreter Einzelfall mit all seinen Besonderheiten entschieden – und jeder (Un-)Fall hat einen anderen Hintergrund. Außerdem wird immer wieder vor der „Unsicherheit des Rechts“ gewarnt – sowohl „in seiner Substanz“, als auch „in seiner jeweiligen Ausprägung durch die zuständigen letzten Instanzen, also im realen Prozess der Rechtsgewinnung“ (Bernd Rüthers, Rechtstheorie, 1999, Rn. 2). Das gilt noch mehr im „Tagesgeschäft“ der erstinstanzlichen Gerichte (siehe insbesondere die Kritik bei Fall 20: „Rückschaufehler“).

Und Vorsicht Nr. 2: Das Arbeitsschutzrecht hat einen präventiven Ansatz – es „dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern“ (§ 1 Abs. 1 ArbSchG). Es kann also nicht nur um das Mindestmaß gehen, um gerichtliche Verfahren zu „überstehen“, sondern um verantwortungsvollen Arbeitsschutz und Umgang mit Sicherheitsrisiken.

Ich freue mich über Anregungen und Kritik – an info@rechtsanwalt-wilrich.de oder wilrich@hm.edu.

Webseite: www.rechtsanwalt-wilrich.de

Thomas Wilrich

München im Mai 2016

Hinweis zum DGUV Vorschriften- und Regelwerk

In 2014 wurde dem berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk eine neue Systematik zugewiesen. Soweit in Gerichtsurteilen auf alte Versionen Bezug genommen wird, können über www.DGUV.de („DGUV Vorschriften- und Regelwerk“) die neuen Nummerierungen mit sechsstelliger Kennzahl ermittelt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, an allen Stellen jeweils beide Nummerierungen anzugeben.

Die wichtigsten in den Fallbesprechungen zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie auszugsweise in Teil 3 Rechtsvorschriften. Die Zahlen in Klammern geben die Absätze des jeweiligen Paragraphen an.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Hinweis zum DGUV Vorschriften- und Regelwerk	6
Teil 1 Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung	9
1 Pflicht zur Unterrichtung und Belehrung über Verantwortung, Organisation und Sicherheit – Fürsorgepflicht	11
2 Verantwortung ist Rechenschaftspflicht – juristische Verantwortung verlangt Rechtsbefolgung der „Rechtsunterworfenen“	17
3 Verantwortung verlangt Rechtskenntnis und Rechtserkundigung – „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“	23
4 Schlüssel Nr. 1: Betriebsorganisation	29
5 Verantwortung verlangt Wertung und Entscheidung – Verkehrssicherungspflicht verlangt alles Zumutbare	35
6 Schlüssel Nr. 2: Gefährdungsbeurteilung	47
7 Verantwortung verlangt „autoritäre“ Durchsetzung der Sicherheit .	50
8 Schlüssel Nr. 3: Betriebsanweisung und Arbeitgeberdirektion	53
9 Verantwortung heißt Vorbildfunktion	58
10 Schlüssel Nr. 4: Unterweisung	60
11 Haftung ist Verantwortungsübernahme im Einzelfall – aber Vorsicht vor Rückschaufehlern	67
12 Jeder hat immer Handlungsverantwortung <i>für Tun</i> – „Keine Tätigkeit ohne Verantwortung“	70
13 Jeder hat Verantwortung <i>für Unterlassen</i> soweit der Einfluss reicht – „Keine Befugnis ohne Verantwortung“	73
14 Die Gehorsamspflicht ist stärker als das Haftungsrecht – „Befehl ist Befehl“	77
15 Die Sicherheitspflicht ist stärker als die Gehorsamspflicht – es gibt keinen „blinden Gehorsam“	83

Teil 2 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis	89
Fall 1 Absturzsicherung	91
Fall 2 Atemschutzmaske	97
Fall 3 Baustellenleiter	101
Fall 4 Bohrschnecke	110
Fall 5 Brötchen	121
Fall 6 Brunnen Kump	129
Fall 7 Chemie-Praktikum	138
Fall 8 Drehmaschine	141
Fall 9 Einstürzende Hohlwände	146
Fall 10 Explosion am Dümpersee	151
Fall 11 Gabelstapler	158
Fall 12 Gasunfall Lehrberg	160
Fall 13 Glycerin	167
Fall 14 Hepatitis	170
Fall 15 Kraninstallation	181
Fall 16 Lichtbogen	186
Fall 17 Professor	188
Fall 18 Reithalle	198
Fall 19 Rollengang	202
Fall 20 Rückschaufehler	209
Fall 21 Rückwärtsfahrt	218
Fall 22 Stromführender Friedensgruß	223
Fall 23 Stromschlag am Bahnhof	229
Fall 24 Stromschlag im Umspannwerk	238
Fall 25 Totmannschalter	249
Teil 3 Rechtsvorschriften	251
1 Staatliche Rechtsvorschriften	253
2 Unfallverhütungsvorschriften	259
Anhang	263
Übersicht der Grundsätze	265
Über den Autor	266
Stichwortverzeichnis	267